

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle V/V/1

| Vorlage-Nr. | |
|-------------|-----------|
| | 2348/2009 |

| Freigabedatum | |
|---------------|--|
| 09.06.2009 | |

Beschlussvorlage

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

| Betreff | | | | | | | | |
|--|---------------|--|----------------|-------------------------------|-----------------|----------------------|----------------------------|--|
| Genehmigung der Satz | ungsänderung | der Kran | kenh | auss | tiftung Porz an | n Rhein | | |
| Beschlussorgan Rat | | | | | | | | |
| Beratungsfolge Abstimmungsergebnis | | | | | | | | |
| Gremium | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen | |
| Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün | 18.06.2009 | | | | | | | |
| Rat | 30.06.2009 | | | | | | | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat genehmigt gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung der Krankenhausstiftung Porz am Rhein (Stand 13.06.2005) den Beschluss des Kuratoriums über die Satzungsänderung vom 03.11.2008.

Alternative:

Der Rat genehmigt gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung der Krankenhausstiftung Porz am Rhein (Stand 13.06.2005) den Beschluss des Kuratoriums über die Satzungsänderung vom 03.11.2008 nicht.

| | Hausi | n altsm Nein | | Auswirkungen ja, Kosten der Maßnah me | | schussfähige Maßnahme . Höhe des Zuschusses % | nein | ja | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten | b) Sachkosten | € |
|--------------------------------------|-------|------------------------|--|--|-------------|---|------|----|---|---------------|---|
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | | | Einsparur | ngen (Euro) | | | | | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung der Krankenhausstiftung Porz am Rhein bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über eine Satzungsänderung der Genehmigung des Rates der Stadt Köln.

Nach Außerkrafttreten der Gemeinnützigkeitsverordnung, ist in § 2 "Aufgaben der Stiftung" unter Buchstabe a) die Textpassage "im Sinne der Steuergesetze und der Gemeinnützigkeitsverordnung" zu streichen. Die Abgabenordnung definiert nun in den §§ 51 – 58 AO einheitlich die Begriffe der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) und ist insofern maßgebend. Aus diesem Grunde ist "im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung" einzufügen.

Da zu den Aufgaben der Stiftung nunmehr auch der Betrieb des Krankenhauses gehört, ist in § 2 Buchstabe b) "und zu betreiben" einzufügen.

- § 2 Aufgaben der Stiftung erhält folgende Fassung:
 - 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - 2. Es ist die Aufgabe der Stiftung, innerhalb des Stadtgebietes Porz am Rhein ein Krankenhaus zu errichten <u>und zu betreiben.</u>
- § 3 "Aufbringung und Zweckbindung der Mittel" wird um die Textpassage "Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stiftungsunternehmens oder deren Angehörigen zugute kommen" ergänzt. Diese Klarstellung ist erforderlich, da zu den Aufgaben der Stiftung auch gehört, eine Krankenpflegeschule und eine Pflegevorschule mit Internat zu errichten und zu betreiben (§ 2 e). Dieser Stiftungszweck birgt die "Gefahr" in sich, dass die für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke erforderliche Selbstlosigkeit der Satzungszwecke angezweifelt werden könnte. Aus diesem Grunde ist auf die Förderung der Allgemeinheit besonders hinzuweisen.

In § 6 "Aufgaben des Kuratoriums" wird Ziffer 3 Buchstabe g) "Die Anstellung und Kündigung der Leitenden Ärzte (Chefärzte) gestrichen, so dass der Geschäftsführer zukünftig zur Anstellung und Kündigung der Chefärzte befugt sein wird.

In der Kuratoriumssitzung am 03.11.2008 hat das Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein daher die vg. Änderung der Satzung beschlossen. Die Stiftungssatzung in der geltenden Fassung vom 13.06.2005 (Anlage 1) und die vorgesehene Neufassung vom 24.03.2008 (Anlage 2) sind beigefügt. Die vom Kuratorium beschlossene Satzungsänderung ist gekennzeichnet.

Zur Alternative:

Die Nichtgenehmigung des Kuratoriumsbeschlusses über die Satzungsänderung könnte dazu führen, dass wegen der fehlenden Klarstellung unter §§ 2 und 3 der Satzung die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährdet ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.